

Datum: 23.03.2015

Tagesordnungspunkt: 9	Vorlage Nr. KT X/45
Thema: Kartellrechtsverfahren Holzverkauf – Einrichtung einer Holzverkaufsstelle im Landratsamt	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 2 Abteilung: Name: Reinhold Rau	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am:

Anlage:

Antrag:

Der Kreistag nimmt den aktuellen Stand des Kartellrechtsverfahrens zum gemeinsamen Holzverkauf und die eventuelle Einrichtung einer Holzverkaufsstelle im Landratsamt zur Kenntnis.

Begründung zur Vorlage KT X/45

1. Zielsetzung:

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Vorgeschichte:

Im Dezember 2013 hat das Bundeskartellamt in einem ersten Beschlussentwurf angekündigt, den gemeinsamen Holzverkauf aus Staats-, Kommunal- und Privatwald zum 01.01.2015 zu untersagen. Der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) hat daraufhin, in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, mit dem Bundeskartellamt über eine Verpflichtungszusage verhandelt mit dem Ziel, eine Untersagung zu vermeiden und organisatorische Maßnahmen für einen kartellrechtskonformen Holzverkauf zu treffen.

Im Herbst 2014 wurde als Verhandlungsergebnis bekannt gegeben:

- Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird aus den Kreisverwaltungen herausgelöst und in eine eigenständige Betriebsform überführt.
- Den Stadt- und Landkreisen wird die Beratung und Betreuung für die Bewirtschaftung des Kommunal- und Privatwaldes übertragen.
- Das sog. Einheitsforstamt bleibt den privaten und kommunalen Waldbesitzern in den Kreisverwaltungen erhalten.

Im November 2014 hat der Ministerrat des Landes diese Verpflichtungszusage beschlossen und gegenüber dem Bundeskartellamt abgegeben.

In einem zweiten Beschlussentwurf des Bundeskartellamtes vom 12.12.2014 kam zum Ausdruck, dass mit dem Land noch erhebliche Auffassungsunterschiede bestehen in der Zuordnung der forsttechnischen Betriebsleitung und des forstlichen Revierdienstes zu den Tätigkeiten des Holzverkaufs und in deren Einstufung als hoheitliche bzw. wirtschaftliche Aufgaben. Damit ist die künftige Betreuung von Privat- und Kommunalwald durch die Kreise nicht mehr gewährleistet und es besteht dahingehend Rechtsunsicherheit. Damit fehlt auch eine wesentliche Basis, für eine landesweite Neuorganisation der Forstverwaltung.

Um eine rechtliche Klärung herbeizuführen, hat das Land am 26.01.2015 seine Verpflichtungszusage zurückgezogen.

3. Wesentlicher Inhalt:

Es wird erwartet, dass das Bundeskartellamt noch im März eine Versagungsverfügung zum gemeinsamen Holzverkauf und evtl. zum bisherigen Angebot von forsttechnischer Betriebsleitung und forstlichem Revierdienst im Kommunal- und Privatwald erlässt.

Das Land will dagegen den Rechtsweg beschreiten und beim Oberlandesgericht Düsseldorf, ggf. noch beim Bundesgerichtshof, Klage erheben.

Dies wird voraussichtlich zwei bis vier Jahre in Anspruch nehmen.

Um Schadensersatzrisiken gegenüber am gemeinsamen Holzverkauf beteiligten Waldbesitzern zu minimieren, wird bis zur Herstellung der Rechtssicherheit eine Übergangslösung für den Holzverkauf und die Schaffung von einer Holzverkaufsstelle für Kommunal- und Privatwald in den Landratsämtern für erforderlich gehalten.

Für die Übergangslösung, d. h. für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens, müsste die Zuständigkeit für den Nadelstammholzverkauf aus Nichtstaatswald über 100 ha aus der unteren Forstbehörde herausgelöst und in ein kreiskommunales Amt überführt werden. Die entsprechenden Beschäftigten würden umgesetzt, wobei die Holzverkaufsstelle nur mit kommunalem Personal ausgestattet sein dürfte. Die Holzverkaufsstelle würde damit künftig als freiwillige kommunale Aufgabe mit kommunalem Personal den Nadelstammholzverkauf für den Nichtstaatswald über 100 ha anbieten.

Detailregelungen und Optionen in organisatorischer wie technischer Hinsicht werden derzeit intensiv geprüft und vom Ministerium für Ländlichen Raum vorbereitet.

Da die abschließenden Vorgaben des Bundeskartellamts aber erst nach Vorlage des Untersagungsbeschlusses bekannt sind, kann ein offizielles, zwischen MLR und den kommunalen Landesverbänden abgestimmtes Papier zur konkreten Ausgestaltung des Übergangsmodells erst nach Vorliegen der konkreten Anforderungen des Bundeskartellamts erstellt werden. Auch der Umsetzungszeitpunkt des Übergangsmodells hängt vom Inhalt des Untersagungsbeschlusses ab, ggf. wird das Bundeskartellamt aber gewisse Übergangsfristen einräumen.

Würde der Landkreis die entsprechende Holzverkaufsstelle einrichten, würde es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabenübernahme handeln. Hierfür bedürfte es einer Beschlussfassung des Kreistags.

Wird die Entwicklung wie erwartet eintreten, wird die Verwaltung dem Kreistag einen entsprechenden Antrag unterbreiten.

4. Zusammenfassung:

Bis zum Herbst 2014 hatte ForstBW mit dem Bundeskartellamt eine Verpflichtungszusage ausgehandelt, die die Gründung eines eigenständigen Staatswaldbetriebs und die Beibehaltung des Einheitsforstamts für den Kommunal- und Privatwald auf der Kreisebene zum Inhalt hatte.

Nachdem das Bundeskartellamt in einem Beschlussentwurf im Dezember 2015 das Verhandlungsergebnis in wesentlichen Punkten wieder in Frage gestellt hatte, wurde die Verpflichtungszusage des Landes im Januar 2015 wieder zurückgezogen.

Es wird nun erwartet, dass das Bundeskartellamt in diesem Frühjahr eine Untersagungsverfügung zum gemeinsamen Holzverkauf und ggf. zur Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung und des forstlichen Revierdienstes erlässt.

Das Land will dagegen gerichtlich vorgehen.

Um Schadensersatzansprüche zu minimieren, ist vorgesehen, für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens als sog. Übergangsmodell, bei den Landkreisen separate Holzverkaufsstellen für den Kommunal- und Privatwald einzurichten.

Da es sich um die Übernahme einer staatlichen Aufgabe handelt, wäre dazu ein Kreistagsbeschluss notwendig.

Sofern die Prognosen eintreten, wird die Verwaltung einen entsprechenden Beschlussantrag in den Kreistag einbringen.